

3-01.1

B e g r ü n d u n g

zu der vereinfachten Änderung
des rechtsverbindlichen Bebau-
ungsplanes "Am See" (Bitten-
brunn)

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag des Eigentümers von Fl.Nr. 49/10 Gemarkung Bittenbrunn.

Gegen die Änderung bestehen planungsrechtlich keine Bedenken. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die zuständigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht.

Neuburg a.d. Donau, den 28.9.1981
Stadt Neuburg a.d. Donau



Lauber
Oberbürgermeister